

**Achte Ordnung zur Änderung der  
Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der  
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 7. Mai 2004  
vom 14. November 2019**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425) in der Fassung der Berichtigung vom 24. September 2019 (GV. NRW. S. 593), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 7. Mai 2004 (AB Uni 2004/5, S. 154 ff.), zuletzt geändert durch die Siebte Änderungsordnung vom 17. März 2017 (AB Uni 2017/9, S. 816 f.), wird wie folgt geändert:

**§ 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:**

„<sup>1</sup>Wer den Studiengang Rechtswissenschaft erfolgreich abgeschlossen hat, kann den Mastergrad „Master Iuris (M.Iur.)“ erwerben. <sup>2</sup>Die Einzelheiten regelt die Ordnung zur Verleihung des Mastergrades „Master Iuris (M.Iur.)“ der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.“

**Artikel II**

<sup>1</sup>Diese Änderungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität zum 1. Oktober 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet Anwendung für alle Studierenden, die gemäß der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 7.5.2004 studieren bzw. studiert haben.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 22.10.2019. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 14.11.2019

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s